# Pflegerecht

Pflegerecht - Pflegewissenschaft

130 Advanced Practice Nurse und Clinical Nurse Specialist – neue Entwicklungen bei Pflegefachpersonen

Ueli Kieser

142 Weiteres Plädoyer für eine Pflegeversicherung – Bundesgerichtliche Lückenfüllungen und weitere offene Fragen

Brigitte Pfiffner

- 149 Unentgeltlich pflegende Personen im Erwerbsalter Probleme und Reformvorschläge Martina Filippo
- 161 Forum
  Import und Export in der Pflege



3|16

# Inhalt

EDITORIAL	RECHTSPRECHUNG	181
WISSENSCHAFT130	INTERVIEW	189
FORUM161	NEUIGKEITEN	192
GESETZGEBUNG		

# **Impressum**

#### Schriftleiter

Prof. Dr. Hardy Landolt, LL.M. Landolt Rechtsanwälte Schweizerhofstrasse 14, Postfach, 8750 Glarus Tel. 055 646 50 50, Fax 055 646 50 51 E-Mail: redaktion@pflegerecht.ch www.pflegerecht.ch

Adressänderungen und Inserataufträge sind ausschliesslich an den Stämpfli Verlag AG, Postfach, 3001 Bern, zu richten. Die Aufnahme von Beiträgen erfolgt unter der Bedingung, dass das ausschliessliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung an den Stämpfli Verlag AG übergeht. Der Verlag behält sich alle Rechte am Inhalt der Zeitschrift «Pflegerecht» vor. Insbesondere die Vervielfältigung auf dem Weg der Fotokopie, der Mikrokopie, der Übernahme auf elektronische Datenträger und andere Verwertungen jedes Teils dieser Zeitschrift bedürfen der Zustimmung des Verlags. Die Zeitschrift erscheint viermal jährlich, im Februar, Mai, August, November.

# Abonnementspreise

AboPlus (Zeitschrift und Onlinezugang)

- Schweiz: CHF 104.-- Ausland: CHF 116.-Onlineabo: CHF 84.—

Einzelheft: CHF 22.— (exkl. Porto)

Die Preise verstehen sich inkl. 2,5% resp. für Online-

angebote 8% MwSt.

# **Abonnemente**

Tel. 031 300 63 41, Fax 031 300 66 88 E-Mail: periodika@staempfli.com

#### Inserate

Tel. 031 300 63 89, Fax 031 300 63 90 E-Mail: inserate@staempfli.com

© Stämpfli Verlag AG Bern 2016

Gesamtherstellung: Stämpfli AG, Bern

Printed in Switzerland,

Printausgabe ISSN 2235-2953 Onlineausgabe ISSN 2235-6851

# Herausgeber

# **Hardy Landolt**

Prof. Dr. iur., LL.M., Lehrbeauftragter an den Universitäten St. Gallen und Zürich für Haftpflicht-, Privat- und Sozialversicherungs- sowie Gesundheitsrecht, wissenschaftlicher Konsulent des Instituts für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis der Universität St. Gallen, Rechtsanwalt und Notar in Glarus

Gemeinsam mit:

### Brigitte Blum-Schneider

Dr. iur., Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Zentrum für Sozialrecht der ZHAW, Winterthur

#### Peter Breitschmid

Prof. Dr. iur., Professor an der Universität Zürich

#### Thomas Gächter

Prof. Dr. iur., Professor an der Universität Zürich, zugleich Kompetenzzentrum MERH UZH

# Heidrun Gattinger

Mag., Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut IPW-FHS

### **Ueli Kieser**

Prof. Dr. iur., Vizedirektor am Institut für Rechtswissenschaften und Rechtspraxis an der Universität St. Gallen, Titularprofessor an der Universität St. Gallen, Lehrbeauftragter an der Universität Bern, Rechtsanwalt in Zürich, Ersatzrichter am Verwaltungsgericht des Kantons Zürich

#### Julian Mausbach

Dr. iur., RA, Oberassistent Strafrecht an der Universität Zürich

#### Peter Mösch Payot

lic. iur., LL.M., Dozent am Institut Sozialarbeit und Recht der Hochschule Luzern

#### Kurt Pärli

Prof. Dr. iur., Dozent und Leiter Zentrum für Sozialrecht der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften sowie Privatdozent an der Universität St. Gallen

# Forum

# Import und Export in der Pflege



# **Zum Thema**

Kurt Pärli Prof. Dr. iur., Professor für Soziales Privatrecht, Universität Basel

Der steigende Bedarf an Pflege und Betreuung älterer Menschen stellt für die Gesellschaft eine grosse Herausforderung dar. Die steigende Lebenserwartung, der Wunsch vieler Menschen möglichst lange in ihren eigenen vier Wänden leben zu können, die Knappheit an Pflege- und Betreuungspersonal auf dem einheimischen Arbeitsmarkt, die hohen Kosten in stationären Einrichtungen und geänderte familiäre Strukturen - wesentlich mehr Frauen sind erwerbstätig und können die ihnen traditionellerweise zugeschriebene Angehörigenpflege nicht übernehmen, und auch die Männer sind dazu nicht bereit tragen dazu bei, dass pflege- und betreuungsbedürftige Personen nach alternativen Lösungen suchen müssen.

Der «Import» vergleichsweise kostengünstiger ausländischer Betreuerinnen (es sind fast ausschliesslich Frauen) ist dabei ein Weg, der in den letzten Jahren immer häufiger gewählt wird. Als wesentlicher Treiber dieser Entwicklung erweist sich dabei auch das Freizügigkeitsabkommen der Schweiz mit der EU und ihren Mitgliedstaaten (FZA), das die Beschäftigung von Personen aus dem EU-Raum massiv erleichtert. Als Vermittler zwischen der inländischen Nachfrage und dem ausländischen Angebot treten dabei regelmässig Agenturen aus dem In- und Ausland auf. Längst nicht alle Anbieter arbeiten dabei innerhalb der Schranken des Gesetzes. So ist beispielweise die Arbeitsvermittlung aus dem Ausland untersagt. Es ist hier nicht der Ort, die rechtlichen Rahmenbedingungen des «Imports» darzustellen. Das ist in dieser Zeitschrift bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt,1 und zudem finden sich heute zahlreiche be-

1 KURT PÄRLI, Rechtsfragen der Beschäftigung ausländischen Pflegepersonals, in: Pflegerecht 2/2012, S. 91-100; GABRIELA MEDICI, Verfassungsrechtliche Perspektive auf die Pendelmigration zur Alterspflege in schweizerischen

hördliche Informationen und Dokumentationen privater Organisationen, die einen guten Überblick über Rechtslage und Gerichtspraxis bieten.<sup>2</sup>

Der «Export», nicht der Pflege, aber der pflege- und betreuungsbedürftigen Personen, ist in jüngerer Zeit ebenfalls zu einem Thema geworden. Mit einem besonders krassen Fall mussten sich die Strafgerichte auseinandersetzen. Um die hohen Pflegekosten in der Schweiz zu sparen, hatte eine Frau einen demenzkranken 74-jährigen Mann, von dem sie zur Regelung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt worden war, in Indien einer ihr nicht bekannten Person gegen eine geringe Entschädigung zur Betreuung überlassen. Nach relativ kurzer Zeit verstarb der Mann. Die Frau wurde u. a. wegen Entführung zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt.3 Nicht mit dieser Form des «Exports» zu vergleichen sind Konstellationen, in denen betreuungsbedürftige Personen und ihre Angehörigen sich entscheiden, zur Pflege und Betreuung in vergleichsweise günstigere Einrichtungen ins Ausland zu gehen. Besonders attraktiv seien, folgt man den Werbeversprechungen der Anbieter, Angebote zur Demenzpflege in Asien; für vergleichsweise wenig Geld bekomme man eine qualitativ hochstehende Pflege und Betreuung.

- Privathaushalten, in: Pflegerecht 2/2016, S. 79-91.
- 2 http://www.bs.ch/publikationen/gleichstellung/2016care-ratgeber.html; https://www.seco.admin.ch/seco/ de/home/Arbeit/Personenfreizugigkeit Arbeitsbeziehungen/schwarzarbeit/Arbeit\_korrekt\_melden/Private\_ Arbeitgebende/Arbeitsvertragsrecht.html; http://www. unia.ch/uploads/tx\_news/2016-06-15-Aufruf-Hausangestellte.pdf; http://respekt-vpod.ch/meine-rechte/, zuletzt besucht am 12.7.2016.
- 3 Das Bundesgericht bestätigte am 14. Januar 2014 das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, siehe Bundesgericht, strafrechtliche Abteilung, Beschwerde in Strafsachen 6B.375/2013.

Ziel dieses Forums ist, aus verschiedener Perspektive einen Blick auf die beiden Phänomene «Import» einerseits und «Export» andererseits zu richten. Der Beitrag von Karin van Holten und Eva Soom Ammann thematisiert die «Grenzüberschreitende Dimension in der Langzeitversorgung» und analysiert das «Import-Export»-Phänomen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene. Sarah Schilliger beleuchtet das Spannungsfeld zwischen marktwirtschaftlicher Vertragslogik und Logik der häuslichen Sphäre im Kontext der 24-Stunden-Betreuung. Ist «Fair-Care-Migration» möglich? Zu dieser Frage äussert sich Beat Vogel. Er stellt in seinem Beitrag das «Caritas-Modell» mit seinen Chancen und den Widersprüchen dar.

Abgeschlossen wird das Forum mit einem Blick auf die rechtlichen Aspekte des Exports der Pflegebedürftigkeit. Hardy Landolt zeigt die (hohen) Hürden auf, die der Finanzierung der Pflege ausserhalb der Schweiz im Wege stehen.

Melden Sie uns Ihre Themenvorschläge an redaktion@pflegerecht.ch



# Grenzüberschreitende Dimensionen in der Langzeitversorgung

### Karin van Holten

lic. phil., Careum Forschung, Forschungsinstitut der Kalaidos FH Gesundheit, Zürich



**Eva Soom Ammann** 

Prof. FH, Dr., Berner Fachhochschule, Departement Gesundheit

#### Einleitende Gedanken I.

Die Langzeitversorgung in der Schweiz steht angesichts demografischer und gesellschaftlicher Entwicklungen vor grossen Herausforderungen.1 Hürden in der Sicherstellung einer umfassenden und alltagsnahen Unterstützung und Pflege bestehen sowohl bezüglich einer bedürfnisgerechten Angebotsstruktur sowie hinsichtlich finanzieller wie personeller Ressourcen. Einerseits schränken der Druck zur Wirtschaftlichkeit sowie knappe Personalressourcen die professionellen Dienstleister ein.<sup>2</sup> Andererseits stösst die Ressource von unbezahlt engagierten Angehörigen oder Freiwilligen in Folge von gesellschaftlichen Entwicklungen (Mobilität, weibliche Erwerbsintegration, Wandel von Familienformen usw.) an Grenzen.3 Vor diesem Hintergrund lassen sich in der Schweiz grenzüberschreitende Lösungsansätze zur Sicherung der Langzeitversorgung beobachten: Transnationale Angebote schliessen

<sup>1</sup> François Höpflinger, Lucy Bayer-Oglesby, Andrea ZUMBRUNN, Pflegebedürftigkeit und Langzeitpflege im Alter, Aktualisierte Szenarien für die Schweiz, Bern, 2011.

<sup>2</sup> HÉLÈNE JACCARD RUEDIN, FRANCE WEAVER, Ageing Workforce in an Ageing Society, Wie viele Health Professionals braucht das Schweizer Gesundheitssystem bis 2030?, Zürich, 2009.

<sup>3</sup> Schweizerischer Bundesrat, Unterstützung für betreuende und pflegende Angehörige, Situationsanalyse und Handlungsbedarf für die Schweiz, Bericht des Bundesrates, Bern, 5. Dezember 2014.